

ristischen Ausbildung durch die nationalsozialistischen Machthaber wiederum erschwert. So wurde ihnen beispielsweise der Besuch der Referendarslager, der seit 1933 fester Bestandteil des juristischen Vorbereitungsdienstes war, untersagt.<sup>14</sup> Auch die Neufassung der Justizausbildungsordnung von 1934 konnte so ausgelegt werden, dass nur Männer zu den Staats-examina zugelassen werden konnten.<sup>15</sup> Den Frauen wurde der Zugang zu den Prüfungen dennoch nicht verweigert, da die Beschränkungen in der Berufsausübung so erheblich waren,<sup>16</sup> dass sich die Anzahl der Jurastudentinnen ohnehin erheblich reduzierte. Die berufliche Ausgrenzung der Juristinnen im Nationalsozialismus hatte zur Folge, dass nach 1945 Bewerberinnen für den Justizdienst oft wegen fehlender Berufserfahrung abgewiesen wurden, hatten sie doch im Gegensatz zu

ihren männlichen Kollegen keine lückenlose juristischen Werdegänge vorzuweisen.<sup>17</sup> Zumindest in rechtlicher Hinsicht wurden die Zulassungsbeschränkung für Juristinnen aufgrund ihres Geschlechts in Ausbildung und Beruf nach Kriegsende beseitigt. Gerade im Zug der aktuellen Debatten über möglichen Reformen der Juristenausbildung sollte indes nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ausbildungsregeln nach wie vor Ausgrenzungspotential besitzen.

<sup>14</sup> Folker Schmerbach, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939, Berlin 2008, S. 40.

<sup>15</sup> Stefan Bajohr / Kathrin Rödiger-Bajohr, aaO., S. 46

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Juristinnen in Deutschland, a.a.O., S. 26 ff. und Ursula Rust, a.a.O., S. 96 f.

<sup>17</sup> Folker Schmerbach, a.a.O., S. 35.

## Frauenrechte in der Türkei – ein geschichtlicher Überblick –

Nimet Güller-Kaya



Wissenschaftliche Mitarbeiterin; Teamleiterin und Projektmanagerin, Köln/Istanbul

Auf dem Gebiet der heutigen Türkei lebten viele verschiedene Völker – von den Hethitern Römern und Griechen bis zu den Seldschuken, Turkmenen und vielen anderen.<sup>1</sup> Diese Völker hatten sehr unterschiedliche Frauenbilder. Hier geht es um die Geschichte der türkischen Frauen nach der Islamisierung und nach der Entstehung des osmanischen Reiches im Jahre 1299.<sup>2</sup>

Grundlage des osmanischen Rechtssystems war das islamische Gesetz.<sup>3</sup> Bestand eine Gesetzeslücke, wurden ergänzend weltliche Gesetze durch den Sultan erlassen. Der Koran regelte sowohl das gesellschaftliche Zusammenleben als auch das Rechtssystem. Die Rollen der Geschlechter sowie die soziale und rechtliche Stellung der Frauen waren genauestens festgelegt. Der Koran gab somit vor 14 Jahrhunderten den Frauen Rechte, an die damals sonst nicht zu denken war, weder in der arabischen Welt noch in Europa, wo Frauen noch als Wesen ohne Seele bezeichnet, kein Erb-, Scheidungs- und Unterhaltsrecht hatten oder aber auch als Hexen verbrannt wurden.

Der Islam gab den Frauen das Recht auf Eigentum und Erbe. Jede Frau hatte das Recht auf einen Anteil des Erbes, jedoch nur auf die Hälfte dessen, was die Söhne bekamen. Zudem konnte die Frau ihr Eigentum auch in der Ehe behalten und ihr Geld für ihre eigenen Wünsche ausgeben, da nur die Männer verpflichtet waren, den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Auch wurden ein Mindestalter für die Eheschließung, das Scheidungs- und Unterhaltsrecht eingeführt. Es war sogar Vorschrift, dass der islamische

Mann sich nur dann bis zu vier Frauen nehmen durfte, wenn er sie alle ernähren und gleich lieben konnte, eine positive Entwicklung in der damaligen arabischen Welt, in der Männer sich selten mit nur vier Frauen begnügten und sich jederzeit ohne jegliche Verpflichtungen von den Frauen trennen konnten. Jetzt bedeutete jede Heirat auch die Verpflichtung, für die Frau und die Kinder zu sorgen.

Jedoch entsprach die Wirklichkeit im osmanischen Reich nicht ganz dem islamischen Recht. Zwar richteten sich in dieser theokratischen osmanischen Ordnung die Rechte der Frauen nach dem Koran, aber die meisten Frauen waren zahlreichen

<sup>1</sup> Zur Geschichte der Türkei siehe: Dimitri Kitsikis: L'Empire ottoman; 3. Auflage, Paris 1994; Udo Steinbach: Geschichte der Türkei, München 2000.

<sup>2</sup> Mit der Gründung des seldschukischen Reiches im Jahre 1071 begann das Eindringen der Turkmenen in die heutige Türkei. Das Seldschukenreich in Kleinasien wurde sehr bald in viele kleine Fürstentümer und Stämme zerschlagen. Der Herrscher eines dieser „Beylik“ turkmenischer Herkunft und islamischen Glaubens war Osman I. Um 1299 erklärte Osman I die Unabhängigkeit seines Beylik vom Reich der Seldschuken. Dieses Jahr wird traditionell auch als das Gründungsjahr des Osmanischen Reiches – benannt nach Osman I – anerkannt. Nach und nach gewannen Osman und seine Nachfolger die Herrschaft über die benachbarten Gebiete und mit der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 nahm die Gründung des osmanischen Reiches seinen bekannten Lauf.

<sup>3</sup> Die islamischen Glaubenssätze, die der Prophet Mohammed im Auftrag Gottes empfing, stammen aus einer Zeit um 622 n. Chr. und wurden nach etwa zwanzig Jahren nach dem Tode des Propheten im Koran niedergeschrieben. Siehe auch Küng, Hans: Der Islam: Geschichte, Gegenwart, Zukunft; München 2004; Elger, Ralf: Islam; Frankfurt 2002.

Repressionen ausgesetzt und die Gleichstellung von Frauen war, wie in anderen europäischen Ländern, noch ein Fremdwort. Bei der Beschreibung der sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen von Frauen muss aber zwischen den Frauen, die am Hof lebten oder in der Gunst des Sultans standen, und den Frauen im Volk unterschieden werden.

Während für die Frauen auf dem Hof Sonderregeln galten, wurden für die Frauen aus dem Volk immer wieder die absurdesten und bis ins Detail geregelten Befehle und Verordnungen erlassen, die das Verhalten von Frauen im Alltag, die Umgangsformen, Kleidervorschriften oder aber auch das Berufsleben betrafen. So war es laut Erlass des Sultans verboten, im Falle der Eheschließung mit einer Prostituierten in der Nähe des Sultanhofes bzw. in Istanbul zu wohnen oder an Wäscherinnen in Istanbul Geschäftsräume zu vermieten.<sup>4</sup>

Auch war der Zugang zur Bildung für Frauen außerhalb des Hofes sehr eingeschränkt. Die Alphabetisierung des Volkes oder gar der Frauen war kein unbedingtes Ziel der Sultane. Die Mädchen hatten die Möglichkeit, in Großstädten die Grundschulen zu besuchen. Der Besuch der Medrese (Religionsschule) war nur Jungen erlaubt. Frauen am Hof dagegen hatten Sonderrechte, insbesondere die Frauen aus der Familie des Sultans. Zwar konnten auch sie keine politischen Funktionen wahrnehmen, aber die Erlasse des Sultans betrafen sie häufig nicht und sie führten ein Leben im Luxus.<sup>5</sup> Auch waren diese Frauen viel besser ausgebildet und bekamen Unterricht durch Privatlehrer, die häufig aus europäischen Ländern kamen.

In Folge der Tanzimat, einer Epoche tiefgreifender Reformen im 19. Jahrhundert, erhielten die Frauen immer mehr Rechte, die sich aber weiterhin auf islamisch theokratische Regeln stützten.<sup>6</sup> Im Jahre 1846 wurde das Erbrecht geändert und Frauen und Männer erbten zu gleichen Teilen. Kurze Zeit danach, im Jahre 1856, wurde der Verkauf von Frauen als Sklavinnen im gesamten osmanischen Reich verboten.

Die weiteren Reformen betrafen hauptsächlich das Recht der Frauen auf Bildung. So wurde durch das erste Verfassungsgesetz im osmanischen Reich die Schulpflicht für Mädchen eingeführt und eine Schule zur Ausbildung von Lehrerinnen eröffnet. Den Mädchen wurde erlaubt, die staatliche Volksschule zu besuchen. Das erste Gymnasium für Mädchen wurde 1880 eröffnet. Die erste staatliche Berufsausbildung wurde im Jahre 1843 ermöglicht, als Frauen zu Krankenschwestern ausgebildet wurden.<sup>7</sup>

Jedoch mussten die Frauen noch bis Anfang der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis zum Niedergang des osmanischen Reiches und der Gründung der Republik am 29. Oktober 1923 durch Mustafa Kemal Atatürk warten, bis ihnen mehr gesellschaftliche und vor allem auch politische Rechte zugesprochen wurden.<sup>8</sup>

Die Abschaffung des osmanischen Rechts und die totale Modernisierungen in allen Lebens- und Rechtsbereichen hatten weit reichende Folgen für die Frauen. Durch die Reformen nach der Gründung der laizistischen Republik Türkei wurde das islamische Recht vollkommen aus dem Rechtssystem gestrichen und in allen Rechtsbereichen wurden europäische Gesetzeswerke als Beispiel genommen. So wurden zum Beispiel

weite Teile des italienischen Codice Zanardelli von 1889, der als das modernste Strafrecht seiner Zeit galt, und der deutschen Strafprozessordnung übernommen<sup>9</sup>. Im Zivilrecht wurde das patriarchalisch geprägte Schweizerische Zivilgesetzbuch zum Vorbild, mit dem keine vollkommene Rechtsgleichheit zwischen Frauen und Männern geschaffen, in vielen Bereichen die rechtliche Situation der Frauen aber verbessert wurde. Es wurde die Polygamie abgeschafft, die Pflicht, vor einem Standesbeamten zu heiraten, eingeführt, das Scheidungsrecht für beide Ehepartner geregelt und das Erb- und Eigentumsrecht der Frauen und Männer gleichgestellt. Dabei betonte Atatürk immer wieder die Wichtigkeit von Frauen in einer modernen Gesellschaft. Nur durch Bildung und Aufklärung des Volkes könne die langfristige Modernisierung des Landes erreicht werden.

1922 wurden die Universitätstore der juristischen und medizinischen Fakultäten für Frauen geöffnet. Kurze Zeit später wurden Frauen auch an allen anderen Fakultäten zugelassen. Die neu geschaffenen Möglichkeiten des Studiums wurden von den Frauen sehr aktiv genutzt. Schon im Jahre 1921 wurde die erste Ärztin sowie 1924 die erste Zahnärztin zugelassen und 1925 wurde die erste Richterin der Republik ernannt. Ermutigt durch diese neuen Rechte nahmen die Frauen zunehmend mehr Anteil am sozialen und politischen Leben und forderten alsbald auch das Wahlrecht für Frauen ein. Nachdem der Versuch scheiterte, eine Frauenvolkspartei zu gründen, bekamen die Frauen im Jahre 1930 zunächst das kommunale Wahlrecht und 1934 wurde durch eine Verfassungsänderung das aktive und passive Wahlrecht für Frauen eingeführt. Gleich ein Jahr später wurden 17 Frauen ins türkische Parlament gewählt. Diese Politikerinnen setzten sich in den folgenden Jahren sehr für die Einführung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Frauen und die Umsetzung von Abkommen der International Labour Organization (ILO) in der Türkei sowie für die Einführung der gleichberechtigten Altersrente für Frauen und Männer ein. Frauen waren nun in den verschiedensten Lebens- und Arbeitsbereichen anzutreffen.

Die ersten Bürgermeisterinnen sowie Dekaninnen wurden in den fünfziger Jahren gewählt und 1971 wurde schließlich die erste Rektorin einer Universität auch die erste Ministerin der Republik.<sup>10</sup>

4 Vielzahl solcher Erlasse in Bezug auf Frauen finden sich in: Altindal, Aytunc: *Türkiye'de kadın*, 5. Aufl. Istanbul 1991, S. 85 ff.

5 Während es z.B. den Frauen aus dem Volk eine Sünde war zu tanzen, war es auf dem Hof üblich zu tanzen. Für weitere Beispiele siehe auch Altindal, Aytunc: *Türkiye'de kadın*, 5. Aufl.; Istanbul 1991, S. 88 f.

6 Mit der Berücksichtigung des westlichen Rechts entstand ein gemischt „europäisch-islamisches“ osmanisches Recht. Siehe auch Dogramaci, Emel: *Türkiye'de Kadının Dünü ve Bugünü*, Ankara 1992, S. 16 ff.

7 Dogramaci, Emel: *Türkiye'de Kadının Dünü ve Bugünü*, Ankara 1992, S. 90 ff.

8 Zur inneren Umgestaltung der kemalistischen Republik siehe Steinbach, Udo: *Geschichte der Türkei*; München 2000, S. 30 ff.

9 Tellenbach, Silvia: Zum türkischen Strafrecht. Gestern – Heute – Morgen. *Vestnik Nižegorodskogo Universiteta im.N.I. Lobačevskogo* 2002. Serija Pravo (Vypusk 1-5), 265–274.

10 Weiterführend siehe Dogramaci, Emel: *Türkiye'de Kadının Dünü ve Bugünü*, Ankara 1992, S. 77 ff.; Altindal, Aytunc: *Türkiye'de kadın*, 5. Aufl.; Istanbul 1991, S. 119 ff.

Im Rahmen der Studentenbewegungen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre wurde auch die Benachteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen erörtert und tabuisierte Themen wie Schwangerschaftsabbruch oder häusliche Gewalt wurden öffentlich diskutiert.<sup>11</sup> Die vehementesten und erfolgreichsten Forderungen dieser Frauenbewegung waren in den achtziger Jahren eine frauenfreundlichere Politik und die Umsetzung des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Frauen erstritten in den neunziger Jahren die Gründung von Frauenforschungszentren, Bibliotheken, Frauenberatungszentren und Frauenhäusern. Zugleich verloren sie ihr Ziel der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen nie aus den Augen. 1990 wurde Art. 438 des türkischen StGB aufgehoben. Dieser sah eine Strafminderung für den Täter vor, wenn das Opfer der Vergewaltigung eine Prostituierte war. Kurze Zeit danach wurde der Ehebruch als Straftatbestand gestrichen. Zudem wurden Änderungen im Zivilrecht durchgesetzt, wie die Aufhebung des Erfordernisses der Einwilligung des Ehemannes für die Arbeitserlaubnis der Ehefrau im Jahre 1992 oder das Recht der Frau, ihren Geburtsnamen vor dem Ehenamen benutzen zu können im Jahre 1997.

Ein großer Erfolg für die Frauenbewegung war die Einführung des neuen Gesetzes zum Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt im Jahre 1998 und dann im Jahre 2002 die größte Zivilrechtsreform seit 1926. Der Gesetzesartikel, der den Mann zum Familienoberhaupt erklärte, wurde endlich gestrichen. Das Erbrecht für außereheliche Kinder wurde ehelichen Kindern gleichgestellt. Die Gütertrennung wurde neu geregelt und das Heiratsalter wurde für Frauen auch auf 18 Jahre angehoben.

So bleibt zu wünschen, dass – nachdem 1993 die Professorin Tansu Ciller als Premierministerin gewählt und die Professorin Aysel Celikel 2002 zur Justizministerin sowie Tulay Tugcu 2005 zur ersten Präsidentin des Verfassungsgerichts ernannt wurden – mehr Frauen in leitende Funktionen gewählt werden und die Bestrebungen der Gleichstellung in die Praxis umgesetzt werden.

Die Gesetzesreformen in den letzten Jahren haben sowohl die soziale als auch die rechtliche Stellung von Frauen in der Türkei sehr verbessert. Fraglich ist jedoch, ob diese Reformen auch in ländlichen Gebieten durchgesetzt werden können, wo das Leben der Frauen noch stark von islamischen Traditionen beeinflusst wird und die Gleichstellung der Geschlechter ein Fremdwort ist. Diese Diskrepanz zwischen der rechtlichen und tatsächlichen Situation der Frauen bleibt eine große Herausforderung für die Türkei.

#### Zeittafel

- 1299** Gründung des osmanischen Reiches.
- 1453** Eroberung von Konstantinopel.
- 1892** Fatma Aliye ist die erste türkische Autorin, die ihren Roman unter dem eigenen Namen veröffentlicht.
- 1913** Bedriye Osman ist die erste Beamtin (Telefonbehörde) des osmanischen Reiches.
- 1922** Süreyya Ağaoğlu schreibt sich als erste Frau an der juristischen Fakultät der Istanbul Universität ein und wird die erste türkische Anwältin.
- 1920** Afife Jale ist die erste Theaterschauspielerin.
- 1921** Dr. Safiye Ali Almanya hat nach ihrem Medizinstudium in Deutschland die Zulassung als erste Ärztin in der Türkei erhalten.
- 1922** Sieben Medizinstudentinnen schreiben sich an der medizinischen Fakultät ein.
- 1923** 29. Oktober Gründung der Republik Türkei.
- 1923** Nezihe Muhittin versucht die erste Frauenpartei zu gründen. Aufgrund des fehlenden Wahlrechts für Frauen führte diese Aktion zum ersten Verein für Frauenrechte.
- 1924** Ferdane Bozdoğan Erberk wird die erste türkische Zahnärztin.
- 1925** Suat Hilmi Berk wird die erste Richterin der Republik, fünf Jahre später werden weitere Richterinnen ernannt.
- 1926** Ein neues Türkisches Zivilrecht tritt in Kraft, Polygamie wird verboten, das Scheidungsrecht und das Eigentumsrecht der Frauen wird geregelt.
- 1930** Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen bei Kommunalwahlen.
- 1934** Änderung der Verfassung, aktives und passives Wahlrecht für Frauen
- 1935** Zum ersten Mal werden 17 Frauen Mitglieder des türkischen Parlaments.
- 1936** Sabiha Gökcen wird die erste Pilotin, die Kriegsmaschinen fliegt, nach ihr ist der neue Flughafen in Istanbul benannt.
- 1936** Einführung des Arbeitsrechts und Regelung der Arbeit von Frauen.
- 1937** ILO-Abkommen Nr. 45 aus dem Jahre 1935 zum Verbot von schweren und gefährlichen Tätigkeiten für Frauen wird unterschrieben.
- 1949** Einführung der gleichberechtigten Altersrente für Frauen und Männer.
- 1950** Müfide İlhan wird die erste Bürgermeisterin einer Großstadt (Mersin).
- 1954** Prof. Dr. Nüzhett Toydemir Gökdoğan wird die erste Dekanin an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Istanbul Universität.
- 1965** Das neue Bevölkerungsplanungsgesetz erlaubt den Verkauf und die Verteilung von Schwangerschaftsverhütungsmitteln und den Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer Notwendigkeit.
- 1966** Ratifizierung des ILO-Abkommens Nr. 100 vom 29.6.1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.
- 1971** Dr. Türkân Akyol wird die erste Ministerin, zuvor war sie die erste Rektorin einer Universität.
- 1983** Der Schwangerschaftsabbruch bis zur 10. Schwangerschaftswoche und die freiwillige Sterilisation werden gem. den Änderungen des Bevölkerungsplanungsgesetzes erlaubt, für den Schwangerschaftsabbruch ist die Einwilligung des Ehemannes notwendig.
- 1985** Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) wird unterschrieben und ein Jahr später ratifiziert.
- 1985** Zum ersten mal wird im Fünfjahresplan der Regierung das Thema „Frauen“ separat berücksichtigt und eine frauenfreundlichere Politik beschlossen.
- 1989** An der Universität Istanbul wird das Zentrum zur Frauenforschung eingerichtet.
- 1990** Vom Verfassungsgericht wird das Erfordernis der Einwilligung des Ehemannes zur Arbeitsaufnahme der Ehefrau aufgehoben.
- 1990** Die erste „Frauenbibliothek“ in Istanbul wird eröffnet.
- 1990** Das erste staatliche Frauenhaus für Gewaltopfer wird eröffnet.
- 1992** Im Institut für Statistik wird die Abteilung Frauen gegründet.
- 1993** An der Istanbul Universität wird das Fach Frauenforschung eingeführt, mit der Möglichkeit zur Promotion.
- 1993** Prof. Dr. Tansu Ciller wird die erste türkische Premierministerin.
- 1995** Das Beratungszentrum Mor Cati Kadin Siginagi Vakfi (Stiftung lila Dach Frauenhaus) wird eröffnet.
- 1997** Frauen dürfen nach der Eheschließung auf Antrag ihren Geburtsnamen vor dem Namen des Ehemannes stellen.
- 1998** Neues Gesetz zum Schutze der Opfer bei häuslicher Gewalt tritt in Kraft
- 2002** Neues türkisches Zivilrecht tritt in Kraft.
- 2002** Prof. Dr. Aysel Celikel wird die erste weibliche Justizministern, zuvor war sie unter anderem Dekanin der juristischen Fakultät der Istanbul Universität.
- 2005** Tülay Tugcu wird Vorsitzende des Verfassungsgerichts.

<sup>11</sup> Siehe auch Zühal Yeşilyurt Gündüz: Die Demokratisierung ist weiblich – Die türkische Frauenbewegung und ihr Beitrag zur Demokratisierung der Türkei, Osnabrück 2002.